

Preisblatt zum **Wärmetarif**

für die Versorgung mit Fernwärme der RhönEnergie Fulda GmbH

(gültig vom 01.04.2021 bis 30.06.2021)

Preisübersicht Fernwärme	Grundpreis* in €/kW/Jahr		Wärmearbeitspreis in €/MWh		
	brutto	netto	brutto	netto	inkl. CO ₂ -Element
Wärmetarif 2. Quartal 2021	20,33	17,09	89,76	75,43	
<i>CO₂-Element</i>			5,40	4,54	
<i>Wärmepreis ohne CO₂-Element</i>			84,36	70,89	ohne CO ₂ -Element

* Mindestens 15 kW

Unseren Kundenservice für Wasser, Erdgas, Strom und Wärme finden Sie in Fulda, Löherstraße 52,
Mo-Fr 9.00-16.00 Uhr, Tel. 0661 12-100, E-Mail: info@re-fd.de

**Bitte beachten Sie: Aufgrund der Pandemie ist unser Kundenzentrum derzeit geschlossen.
Wir sind aber weiterhin telefonisch und per E-Mail für Sie da!**

Erläuterung zum CO₂-Element der Preisregelung zum **Wärmetarif**

für die Versorgung mit Fernwärme der RhönEnergie Fulda GmbH

(gültig vom 01.01.2021 bis 31.12.2021)

	Wert	Einheit
EF - Emissionsfaktor:	0,220	t CO ₂ /MWh
KF - Korrekturfaktor:	0,825	
CO ₂ -Preis	25	€/t CO ₂

Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Fernwärme der RhönEnergie Fulda GmbH (RhönEnergie)

I. Vormerkungen

Im Rahmen der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) stellt RhönEnergie Fernwärme zu folgenden Bedingungen zur Verfügung:

- RhönEnergie liefert Fernwärme in Form von Heizwasser (Warmwasser) mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 90°C, die entsprechend der Außentemperatur gleitend geregelt wird. Die Wärmeverbrauchsanlagen des Kunden (Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen) sind so zu regeln, dass die maximale Rücklauftemperatur 50°C nicht übersteigt.
- Grundlage der Abrechnung sind die verbrauchte Wärmemenge in Megawattstunden thermisch (MWh_{th}) und die Leistung der Übergabestation in Kilowatt (kW_{th}). Die Verbrauchsmenge ergibt sich aus dem gemessenen Heizwassermengenstrom, multipliziert mit der Differenz (Δt) der gemessenen Vor- und Rücklauftemperatur und der Wärmekapazität von Wasser und wird mit Hilfe von Wärmemengenzählern gemessen. Falls RhönEnergie die Leistungsdaten der jeweiligen Übergabestation nicht vorliegen, wird die installierte Leistung rechnerisch, auf Basis einer Benutzungsstruktur von 1.600 Vollbenutzungsstunden ermittelt. Unabhängig davon, ob sie rechnerisch ermittelt wurde, beträgt die minimal maßgebende Leistung 15 kW. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Leistung seiner Übergabestation unter der Servicehotline 0661 12-547 der RhönEnergie mitzuteilen.

II. Preisregelung zum Fernwärmetarif

Der Wärmepreis **ab dem 01.01.2021** setzt sich aus einem Grund- und einem Wärmearbeitspreis zusammen und berechnet sich entsprechend nachstehender Formeln:

a. Grundpreis

Der Grundpreis bestimmt sich gemäß nachstehender Formel:

$$GP = GP_0 \times \left(0,2 + 0,4 \times \frac{L_t}{L_0} + 0,4 \times \frac{I_t}{I_0} \right) \text{ € / kW / Jahr}$$

Der vorgenannte Grundpreis wird mit Wirkung zum 1. April eines jeden Jahres auf Basis der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Jahresdurchschnittsindizes des Vorjahres (L_t u. I_t) angepasst.

b. Wärmearbeitspreis

Der Wärmearbeitspreis bestimmt sich gemäß nachstehender Formel:

$$WAP = AP_0 \times \left(0,388 + 0,306 \times \frac{HEL_t}{HEL_0} + 0,306 \times \frac{PEGAS_t}{PEGAS_0} \right) + (EF \times KF \times CO_2\text{Preis}) \text{ € / MWh}$$

Der Wärmearbeitspreis verändert sich entsprechend vorstehender Preisformel mit Wirkung zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei werden die Referenzperioden nach 6/1/3-Regelung für HEL und 3/1/3-Regelung für PEGAS. PEGAS ist der Markenname der Gaskooperation zwischen der EEX und powernext.

III. Erläuterung zu den Preisänderungsformeln gemäß Ziffer II.

GP₀ Basis Jahresgrundpreis in Euro/kW ($GP_0 = 14,49$)

AP₀ Basis Arbeitspreis in €/MWh ($AP_0 = 94,80$)

L_t Als Lohnindex (L) gilt der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Fachserie 16 Reihe 4 „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - Lange Reihen“ unter Ziffer 2. „Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, früheres Bundesgebiet“, unter dem Wirtschaftszweig D-E ohne 37 u. 38/39 in der Energie- u. Wasserversorgung veröffentlichte Jahresdurchschnittsindex (Basis 2015 = 100). Maßgebend ist der Index des Jahres, das dem Preisanpassungsjahr vorausgegangen ist. Quelle im Internet: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>.

L₀ Basis Lohnindex ist der für das Jahr 2008 (2015 = 100) veröffentlichte Index ($L_0 = 83,5$).

I_t Als Investitionsgüterindex (I) gilt der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Fachserie 17 Reihe 2 „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Lange Reihen“ unter der lfd. Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ veröffentlichte Jahresdurchschnittsindex (Basisjahr 2015 = 100). Maßgebend ist der Index des Jahres, das dem Preisanpassungsjahr vorausgegangen ist. Quelle im Internet: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>.

I₀ Basis Investitionsgüterindex ist der für das Jahr 2008 (2015 = 100) veröffentlichte Index ($I_0 = 95,3$).

HEL_t Als Preis für extra leichtes Heizöl (HEL) gilt der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Fachserie 17 Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ unter Ziffer 2. „Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40 - 50 hl pro Auftrag, Berichtsort bzw. Geltungsbereich „Rheinschiene“. Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Preise der 6 Monatswerte der jeweiligen Referenzperiode. Quelle im Internet: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>.

Referenzperioden nach 6/1/3-Regelung:

- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Preise für HEL der Monate Juni bis November des vorhergehenden Kalenderjahres,
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April das arithmetische Mittel der Preise für HEL der Monate September bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar und Februar des laufenden Kalenderjahres,
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Preise für HEL des Monats Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar bis Mai des laufenden Kalenderjahres,
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der Preise für HEL der Monate März bis August des laufenden Kalenderjahres.

HEL₀ Basis Heizölpreis (Bezugszeitraum 01.06.2013 - 30.11.2013) = 69,94 €/hl.

Pegas_t Pegas-Settlementpreise nach 3/1/3 Regelung des jeweiligen Quartalsprodukts für den VHP NCG H-Gas in €/MWh, veröffentlicht auf <https://www.powernext.com/futures-market-data>.

Referenzperioden nach 3/1/3-Regelung:

- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Settlementpreise für das Quartalsprodukt Q1 aller Pegas-Handelstage der Monate September bis November des vorhergehenden Kalenderjahres,
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April das arithmetische Mittel der Settlementpreise für das Quartalsprodukt Q2 aller Pegas-Handelstage des Monats Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar und Februar des laufenden Kalenderjahres,
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Settlementpreise für das Quartalsprodukt Q3 aller Pegas-Handelstage der Monate März bis Mai des laufenden Kalenderjahres,
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der Settlementpreise für das Quartalsprodukt Q4 aller Pegas-Handelstage der Monate Juni bis August des laufenden Kalenderjahres.

Pegas₀ Basis Gaspreis (Bezugszeitraum 01.09.2013 - 30.11.2013) = 27,757 Euro/MWh.

EF Der Emissionsfaktor (in t CO₂/MWh) entspricht den CO₂-Emissionen, die bei der Erzeugung von einer MWh Wärme entstehen. Der Emissionsfaktor wird nach den anerkannten Regeln der Technik – AGFW Arbeitsblatt FW 309-6 – ermittelt. Den jeweils gültigen Emissionsfaktor können Sie unserer Internetseite entnehmen: www.re-fd.de.

KF Der Korrekturfaktor berücksichtigt die im Marktelement (HEL) bereits anteilig verrechneten CO₂-Kosten. Den jeweils gültigen Korrekturfaktor können Sie unserer Internetseite entnehmen: www.re-fd.de.

CO₂ Der CO₂-Emissionszertifikatspreis wird nach den Bestimmungen des BEHG (Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/t CO₂ gebildet. Nach dem BEHG wird der CO₂-Emissionszertifikatspreis erstmalig im Jahr 2021 eingeführt und ist in seiner Höhe zunächst für jedes Jahr gesetzlich festgelegt (Festpreis oder Preiskorridor). Sofern sich der CO₂-Emissionszertifikatspreis wertmäßig nicht mehr gesetzlich bestimmt (sondern nur dem Verfahren nach), ergibt sich dieser aus dem durchschnittlichen Marktpreis im jeweiligen Lieferjahr. Der durchschnittliche Marktpreis im jeweiligen Lieferjahr errechnet sich aus der Versteigerung der CO₂-Emissionszertifikate.

IV. Allgemeine Bestimmungen

- Als Abrechnungszeitraum gilt das Kalenderjahr. RhönEnergie erhebt zweimonatlich Abschlagszahlungen, die auf der Basis des Vorjahresverbrauches und der aktuell geltenden Preise errechnet werden. Die Jahresabrechnung erfolgt auf der Grundlage des gemessenen Verbrauchs. Die jährliche Abrechnung des Preises für die Lieferung wird erstellt, wenn die endgültigen Abrechnungswerte vorliegen. Wenn zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag innerhalb von 14 Tagen zurückerstattet. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu geringe Abschlagszahlungen gezahlt wurden, so ist der dann geschuldete Betrag nach Maßgabe der Abrechnung innerhalb der nächsten 14 Tage zu begleichen.
- Werden vom Kunden aus messtechnischen Gründen mehrere Zähler gewünscht, so sind die Kosten des größten dieser Zähler mit dem tariflichen Grundpreis abgegolten. Für jeden weiteren Zähler ist ein zusätzlicher Messpreis von netto 61,- €/a (brutto 72,59 €/a) zu zahlen.
- Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der PEGAS erfolgen.
- Sofern die zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt umbasiert werden, gelten die Indizes ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.
- Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 2 Dezimalstellen gerundet.
- Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.
- Werden Steuern, Abgaben und/oder vom Gesetzgeber verursachten Belastungen mit Einfluss auf die Preise eingeführt oder geändert, so ändert RhönEnergie die Preise entsprechend. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für RhönEnergie zur Folge haben.
- Gerichtsstand ist Fulda.